

Erscheint täglich
Jähr 6 $\frac{1}{2}$ Uhr.
Redaktion und Redakteur
Johanniskirche 33.
Sprechstunden der Redaktion:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 4—6 Uhr.

Abnahme der für die nächst-
liegende Nummer bestimmten
Zeitung am Wochenenden bis
1 Uhr Nachmittags, am Sonn-
und Festtagen frühestens bis 12 Uhr.
In den Fällen für sel. Abnahme:
Otto Niemann, Universitätsstr. 22,
Graus 20, Kaiserstr. 18, v.
nur bis 12 Uhr.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftswelt.

Nº 238.

Sonntag den 26. August 1877.

71. Jahrgang.

Öffentliche Sitzung der Stadtverordneten

Mittwoch am 26. August a. C. Abends 10 Uhr im Saale der I. Bürgerschule.

Tagesordnung:

- I. Gutachten des Bauausschusses über a. Einführung der Wasserleitung in die Straße D des öffentlichen Bebauungsplanes zwischen der Kaiser Wilhelm- und Kochstraße, sowie in den vorherigen Teile der Kaiser Wilhelm-Straße; b. eine Nachforderung für Herstellung des Brunnens auf der Mitte des Platzes nördlich der Schulen in der Arndtstraße.
- II. Gutachten des Bau- und Gewerbeausschusses über a. Herstellung der den Herren Gröppeler und Gen. für Arealabtragung an der Nordstraße zu gewährenden Entschädigung; b. Regulierung der Baustrecklinien der Colonadenstraße; c. Regulierung der Baustrecklinien der Müngsgasse und das Abkommen mit Herrn Schramm wegen Arealabtragung dort.
- III. Gutachten des Finanzausschusses über a. die dem Mitgliedern der Ortsabschöpfungsdeputation zu gewährende Vergütung, b. Bewilligung eines Servituzuschusses für einen Unteroffizier vom Stab der 3. Infanterie-Brigade, c. die Erweiterung des Rathes auf die gegen die Stadtkassenrechnungen pros 1874 und 1875 gejogenen Erinnerungen.
- IV. Gutachten des Schulausschusses über a. Befreiung der Geistlichen und Lehrer von dem Schulgeld für ihre Kinder, b. die Rechnung der höheren Bürgerschule für Mädchen auf das Jahr 1875.
- V. Gutachten des Ausschusses zur Gasanstalt, die Einlegung von Gasrohren an dem neuen botanischen Garten betreffend

Bekanntmachung.

Die unter dem 2. Juni dieses Jahres von uns erlassene Bekanntmachung, das Verbot von Geldsammlungen in Versammlungen betr., sezen wir hiermit außer Kraft.

Leipzig, am 25. August 1877.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Dr. Rüder.

Bekanntmachung.

Es sind auf der

Hauptmannstraße 2800 Meter
Marßnerstraße 1000
David- und Rossmesstraße zusammen 1600

Pflaster von kostbaren Steinen neu anzufertigen.

Die hierbei erforderlichen Steinseherarbeiten sollen im Wege der Submission vergeben werden und haben daran Reflectende ihre Offerten bis zum 31. dieses Monats Abends 6 Uhr vorliegen bei der Marßner-Exposition niedergelegen, woselbst auch die näheren Bedingungen eingeschlossen werden müssen.

Leipzig, den 24. August 1877.

Der Rath Straßen- und Deputation.

Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß der in der Kantstiecherhalle am Hospitalplatz befindliche Wirt von jetzt ab dem allgemeinen Gebrauch übergeben worden ist.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Wangemann.

Bekanntmachung.

Wir beabsichtigen, in nächster Zeit die Hauptmannstraße, sowie südlich der Sebastian Bachstraße die Marßner-, David- und Rossmesstraße neu zu pflastern und erhebt deshalb an die Besitzer der angrenzenden Grundstücke und bez. an die Anwohner hierdurch die Aufforderung, etwa beabsichtigte, die bezeichneten Straßentracce berührende Arbeiten an den Privat-Gas- und Wasserleitungen und Beleuchtungen ungeläufig und jedenfalls vor der Neuverpflasterung auszuführen, da mit Rücksicht auf die Erhaltung eines guten Straßenaufbaus vergleichbare Arbeiten während eines Zeitraumes von 5 Jahren nach beendeter Neuverpflasterung in der Regel nicht mehr zugelassen werden.

Leipzig, am 25. August 1877.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Wangemann.

Bekanntmachung.

Die von uns zur Submission ausgeschriebene Herstellung eines eisernen Geländers auf der linken Seite der Barthstraße zwischen der Gerber- und Blücherbrücke ist vergeben und werden daher die unberücksichtigt gebliebenen Herren Submittenen hiermit ihrer Offerten entlassen.

Leipzig, am 24. August 1877.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Wangemann.

Bekanntmachung.

Die von uns zur Submission ausgeschriebene Herstellung gepflasterter Übergangsweg in der Barthstraße ist vergeben und werden daher die unberücksichtigt gebliebenen Herren Submittenen hiermit ihrer Offerten entlassen.

Leipzig, am 23. August 1877.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Wangemann.

Bekanntmachung.

Die Wunder von Marpingen.
In jüngster Zeit ist viel von der "Halbblübung" als einer Krankheit unseres Volkstums die Rede gewesen. Kein Verständiger wird die schändlichen Wirkungen dieses Leidestandes verstellen, wenn er sich auch häutet wird, dießen zu überstreichen und das Kind mit dem Bade auszuschütten. Aber bedenklicher bleibt doch jener tiefe Grad geistiger Unwürdigkeit, der sich irgend welcher Autorität unterstellt und willentlich gelangen gibt. Die zahllosen Scharen, welche zur Zeit nach Marpingen eindrängen, geben Zeugnis davon. Wie die Marpinger "Katergotter-Erscheinungen" entstanden sind, ob durch planmäßige Vorbereitung in beträchtlicher Absicht, oder durch zufällige Eindringung krankhafter Geister, ist heute gleichgültig. Thatstade ist, daß die ultramontane Agitation die fraglichen Vorgänge für ihre Zwecke verwertet hat, und daß ihre Arbeit nicht ohne Erfolg gewesen ist. Das Dorf Marpingen ist von fremden fortwährend überfüllt, an Sonntagen strömen die Pilger zu vielen Tausenden dort zusammen. Seitdem Prinz Adalbert im vorigen Jahre sein Möglichstes für die Verhüttung des "Quadenreichs" gethan hat, ist der letztere auch für die ultramontane Aristokratie "fischbar" geworden. Vor drei Jahren, in seiner Schrift über Bouffé-Parte, predigt Herr Majenfe im Spiel ist, braucht nicht, erst erwiesen zu

Ausgabe 15, 25.—
Abonnementpreis vierjährig 20,- M.R.
und Bezugserlös 5 M.R.
und die Post bezogen 6 M.R.
Jetzt einzelne Nummer 20 M.R.
Belegexemplar 10 M.R.
Gebühren für Extraablagen
ohne Postbeförderung 30 M.R.
11 Postbeförderung 45 M.R.
Jahres-Abonnement 20 M.R.
Fröhliche Schriften sind unter dem
Preisverzeichniß — Tabellenkarte
Sag nach höherem Tarif.
Reklame unter dem Redaktionssatz
die Spaltzahl 40 M.R.
Inhalte sind freilich an d. Redaktion
zu senden. — Robott wird nicht
gegeben. Zahlung präzumerkende
oder durch Postsendung.

Bekanntmachung.

Unter Hinweis auf die Vorschriften des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 und nach Maßgabe der hierzu erlassenen königlich sächsischen Ausführungs-Verordnung vom 20. März 1875 machen wir hierdurch folgendes bekannt:

- 1) Die Stadt Leipzig bildet einen selbstständigen Impfbezirk, für welchen der Stadtbeizirkärzt Herr Medicinalrat Professor Dr. Sonnenburg als Impfärzt, sowie die Herren Dr. med. Richter, Militärarzt a. D. Kraft und Wundarzt Marx als Assistenten verpflichtet worden sind.
- 2) Das Impflocal befindet sich im alten Nicolaischulgebäude (Nicolaiskirchhof 12).
- 3) Dasselbe findet die öffentlichen Impfungen von hier anhaltenden Kindern jeden Mittwoch von 3 bis 5 Uhr Nachmittags vom 2. Mai ab bis Ende September 1877 unentgeltlich statt. Dasselbe sind auch die Impfungen je an dem darauffolgenden Mittwoch zur Revision vorzustellen.
- 4) Im Laufe dieses Jahres sind der Impfung zu unterziehen:
 - I. Diejenigen Kinder,
 - a. welche im Jahre 1876 geboren worden,
 - b. welche in den Jahren 1874 oder 1875 geboren sind und im Jahre 1876 der Impfpflicht nicht vollständig genügt haben (erfolglos geimpft oder wegen Krankheit nicht geimpft);
 - II. Diejenigen Jünglinge öffentlichen Lehramtsalt und Privatschulen,
 - a. welche im Jahre 1865 geboren sind,
 - b. welche in den Jahren 1863 oder 1864 geboren sind und im Jahre 1876 der Impfpflicht nicht vollständig genügt haben (erfolglos wiedergeimpft oder wegen Krankheit nicht wiedergeimpft).
 - 5) Alle bissigen Einwohner sind berechtigt, ihre, wie zu 4) unter I. a und b. bemerkten, impfpflichtigen Kinder dort unentgeltlich impfen zu lassen.
- 6) ebenso wird unbemittelten hier wohnhaften Personen, deren Kinder vor dem Jahre 1874 geboren, aber noch nicht oder nicht mit Erfolg geimpft sind, die unentgeltliche Impfung dieser Kinder in den vorwähnten Impfterminen hiermit angeboten.
- 7) Für jedes Kind, welches zur Impfung gebracht wird, ist gleichzeitig ein Zettel zu übergeben, auf welchem Name, Geburtsjahr und Geburtsstag des Kindes, sowie Namen, Stand und Wohnung des Vaters, Pflegevaters oder Wurmündes bez. der Mutter oder Pflegemutter deutlich verzeichnet ist.
- 8) Die Eltern der im laufenden Jahre impfpflichtigen Kinder werden daher hierdurch unter ausdrücklicher Verwarnung vor den im §. 14, Abs. 2, des Impfgesetzes angedrohten Strafen aufgefordert, mit ihren Kindern in den anberaumten Impf- und Revisionsterminen beobachtet der Impfung und ihrer Kontrolle zu erscheinen oder die Befreiung von der Impfpflicht durch ärztlichezeugnisse hier nachzuweisen. Die nur geäußertenzeugnisse sind in den Impfterminen anzunehmen.
- 9) Wegen der Überarmung der Impf- und Revisionstermine zur Wiederimpfung bei Kontrolle der oben unter 4) II. a und b. gebuchten impfpflichtigen Kinder wird an die Schulvorsteher besondere Weisung ergeben.
- 10) Diejenigen Eltern, Pflegeeltern und Wurmünden aber, welche ihre im §. 14, Abs. 2, des Impfgesetzes angedrohten Strafen beobachtet der Impfung unterliegen lassen wollen, werden hierdurch aufgefordert, noch im Laufe dieses Jahres die erforderlichen Impfungen auszuführen zu lassen, sowie jedenfalls längstens am 31. December 1877 die vorgeschriebenen Belehrungen darüber, daß die Impfung bei Wiederimpfung erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist, auf dem Rathaus, 2. Etage, Zimmer Nr. 16, vorzulegen, wodrigensfalls sie sich ohne jede weitere Ansprache Geldstrafe bis zu 50 Mark oder Haft bis zu drei Tagen zu gewähren haben würden.

Leipzig, den 28. April 1877.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Tröndlin. Dr. Reichel.

Bekanntmachung.

Die Formulare I., II., III., IV., V., deren allein sich diejenigen Herren Merken, welche Impfungen vornehmen, je nach Besonderheit der Fälle zu bedienen haben, liegen auf dem Rathaus, 2. Etage, Zimmer Nr. 16, zum Abholen bereit.

Über die ausgeführten Impfungen haben die Herren Merke für jeden Ort, in welchem sie solche Impfungen vornehmen, eine besondere Liste nach dem Formulare V und zwar vollständig aufzustellen, sowie bis zum Schluß des Kalenderjahrs ohne jede weitere Aufforderung an die zuständige Behörde, also für die in Leipzig anhaltenden Impfungen anher (Rathaus, 2. Et., Zimmer Nr. 16) einzureichen, wodrigensfalls sie nach §. 15 des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 mit Geldstrafe bis zu 100 Mark bestraft werden würden.

Auch weisen wir diejenigen Eltern, Pflegeeltern und Wurmünden, welche ihre Kinder und Pflegebefohlenen durch Privatarzte impfen lassen, darauf hin, daß es ebenso in ihrem eigenen Interesse liegt, darauf zu achten, daß die ärztlichenzeugnisse und Impfscheine nach den obzeigten Formularen ausgestellt werden, da von ihnen der erforderliche Nachweis bei Verhinderung der gesetzlichen Strafe eben lediglich mittels der vorgeschriebenen Belehrungen zu erbringen, eine andere Form des Nachweises aber als genügend nicht zu erachten ist.

Leipzig, am 28. April 1877.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Tröndlin. Dr. Reichel.

Bekanntmachung.

Die Formulare I., II., III., IV., V., deren allein sich diejenigen Herren Merken, welche Impfungen vornehmen, je nach Besonderheit der Fälle zu bedienen haben, liegen auf dem Rathaus, 2. Etage, Zimmer Nr. 16, zum Abholen bereit.

Selbstverständlich kann und kommt die preußische Regierung diesem Treiben nicht mit verhindern. Es kann, was die verschiedenen Mitteln und Wege ergriffen; aber die Ultramontanen haben es trefflich verstanden, damit eine recht wirksame Reklame zu machen. Ganz neuerdings wird nun gemeldet, die Staatsregierung nehme Maßregeln in Aufsicht, um dem übernehmenden Schwund der Ultramontanen "Muttergottes-Erscheinungen" ein Ende zu machen. Man versteht nicht, was damit gemeint ist. Die sicherheitspolizeilichen Befugnisse, welche ihnen geistlich zustehen, dienen von den Behörden in Marpingen bereits erledigt worden; und die Ultramontanen haben es trefflich verstanden, damit eine strengere Einschreitung auf der gegebenen gesetzlichen Grundlage kaum möglich. Soll aber mit jener Ankündigung etwa gesagt sein, daß die Regierung sich mit neuen Befugnissen durch die Gesetzgebung ausstatzen zu lassen gedenkt? An ein ganz besonders Gesetz um dieses Marpinger Schwunds willen ist doch wohl nicht zu denken! Allerdings, es wäre ja möglich, daß man mit rücksichtslos rigorosen Mitteln die Sache unterdrücken könnte. Im Elsass, wo vor einigen Jahren in einem Walde eine ganz ähnliche Wunderstätte bei gerichtet wurde, hat die Verwaltung mit Hilfe der bewaffneten Macht furchtlose Prozeß gemacht, was auch danach geholfen zu haben scheint. Aber es wird doch niemand vorschlagen wollen, daß wir nun den vielberufenen §. 10 des elzas.-lothringischen Organisationsgesetzes auch in den Rheinprovinzen einführen sollten. Wir meinen vielmehr: gegen jede acute Gefahr für die öffentliche Ordnung geben die bestehenden Gesetze ausreichende Vollmacht. Was aber die schlechende Gefahr, welche in dieser künftlichen Erregung der blinden Massen allerdings enthalten ist, betrifft, so muß dieselbe hingenommen werden wie die noch weit größere Gefahr der Thatstade des Ultramontanismus überhaupt; und wie gegenüber dieser, so kann auch gegenüber jener nur auf die Schule als Gegenmittel verzweigt werden. Sobald der Ultramontanismus an die Gewalt appelliert, wird ihm Gewalt entgegengesetzt werden, und zwar gründlich; solange er sich aber nur an die Dummheit wendet, bleibt dem Staate lediglich die Aufgabe der Verbesserung der Volkssbildung. Der Weg mag den Umgangsalltag dünken, aber er ist der allein richtige.